

Gesetz über die Gewaltentrennung

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 104, Gesetz über die Gewaltentrennung vom 23. Juni 1999 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Gerichte (Überschrift geändert)

¹ Mit Ausnahme der Friedensrichterinnen und Friedensrichter können dem Landrat nicht angehören:

- a. **(neu)** die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte (§ 51 Kantonsverfassung¹);
- b. **(neu)** die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (§ 51 Kantonsverfassung²);
- c. **(neu)** die Leiterin oder der Leiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung können dem Landrat nicht angehören, wenn sie:

- a. **(geändert)** dem direkten Weisungsrecht der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers unterstehen, oder
- b. **(geändert)** regelmässig an Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat mitarbeiten.
- c. *Aufgehoben.*

² Insbesondere können dem Landrat nicht angehören:

- a. **(geändert)** die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 29.276, SGS 100

- b. **(geändert)** die Leiterinnen und Leiter, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsdienste der kantonalen Verwaltung;
- c. **(geändert)** die Fachpersonen im Controlling des Regierungsrats sowie im Controlling der Direktionen;
- d. **(geändert)** die Leiterinnen und Leiter der Informations- und Kommunikationsdienste der kantonalen Verwaltung sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- e. **(geändert)** die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte.
- f. *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Besondere Behörden (Überschrift geändert)

¹ Dem Landrat können nicht angehören:

- a. **(neu)** die Landschreiberin oder der Landschreiber, die 2. Landschreiberin oder der 2. Landschreiber, die Leiterin oder der Leiter des Staatsarchivs und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat); ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsarchivs;
- b. **(neu)** die oder der Datenschutzbeauftragte, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die weiteren Fachpersonen der Aufsichtsstelle Datenschutz;
- c. **(neu)** die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer aufgrund der Verfassung oder des Gesetzes nicht zugleich Mitglied des Landrats und Mitglied einer anderen Behörde oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung sein kann, muss sich nach der Wahl für die eine oder die andere Funktion entscheiden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am \$ in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich